



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.
Tel: (+43 7612) 792-63480
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 05.08.2025

Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Traun-Innviertel
Gst. Nr. 388, KG Mühlbachberg, Gemeinde Traunkirchen
Seitenentnahme bzw. Schottergewinnung „Rabensteinböden“
Zu BHGMForstR-2025-120613

Ein ursprünglich geplantes Projekt zur Schotterentnahme auf Gst. Nr. 388, KG Mühlbachberg, Gemeinde Traunkirchen wurde vorbegutachtet, jedoch per Schreiben vom 28.04.2025 zurückgezogen.

Ein neues Projekt an selber Stelle wurde ausgearbeitet, wobei per E-Mail vom 28.07.2025 und 30.07.2025 von Projektwerberseite dem Forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Gmunden der Rodungsantrag vom 28.04.2025, ein Technischer Bericht mit Stand: 23.04.2025, ein Lageplan mit M 1:10000, ein Plan (Abbaufäche, Rodungsfläche) mit M 1:500 und eine Schnittdarstellung mit M1:500 übermittelt wurden.

Weiters wurde bekannt, dass eine wasserrechtliche Bewilligung vom 08.07.2025 (GZ: BHGMWA-2025-138982/10-TR) vorliegt. Das Vorhaben unterliegt lt. Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Bergbaubehörde vom 08.07.2025 (GZ: BHGMBA-2025-112351/13-TR) keiner Genehmigungspflicht nach dem MinroG. Da der Schwellenwert von 500 m² knapp nicht erreicht wird, werden nach dem geltenden Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 auch keine Naturschutzbelange berührt (Schreiben vom 28.05.2025 mit GZ: BHGMN-2025-110836/25-GLO).

Aufgrund dieser Aktenlage ergeht tieferstehender

Forstfachlicher Befund

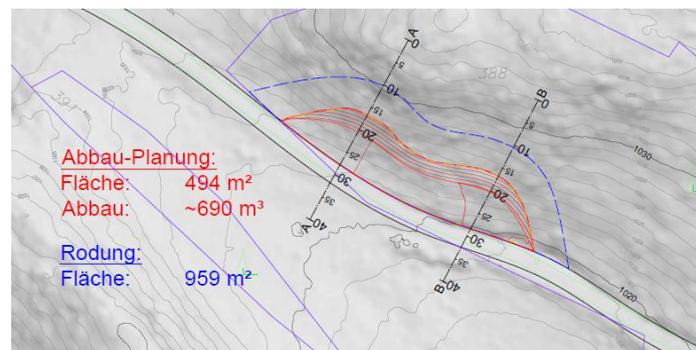
Flächenverhältnisse und Rodungszweck:

Für den Eigenbedarf im Forstbetrieb (insbesondere Bau der FS „Signalkogel-Hohenau“) ist angrenzend an eine bestehende Forststraße, an geeigneter Stelle ein Schotterabbau geplant. Das

Flächenausmaß der geplanten Entnahme beträgt ca. 494 m², die Entnahmemenge wird mit rund 690 m³ angeschätzt. Nach Beendigung der Seitenentnahme soll die Fläche wieder aufgeforstet werden. Die Rodungsfläche verläuft außerhalb des projektierten Abbaues; es ergeben sich folgende Flächenverhältnisse:

Gst. Nr.	KG	Gesamtfl. des Gst. in m ²	befr. Rodungsfläche in m ²
288	Mühlbachberg	8750	959

Auf nachfolgender, den letztgültigen Planunterlagen entnommener Abbildung werden die Abbaufäche und die Rodungsfläche im Geländemodell dargestellt. Die Ausformung der Endböschungen innerhalb der Abbaufäche ist ersichtlich.



Forstliche Verhältnisse:

Die rodungsgegenständliche Fläche liegt am Höhenrücken zwischen Langbathbach (Ebensee) und Mühlbach (Traunkirchen). Betroffen ist im Wesentlichen der Bestandesrand entlang der bestehenden Forststraße.

Etwa auf der Hälfte der Rodungsfläche soll der Schotterabbau erfolgen, somit steht die übrige Fläche für die Zwischenlagerung des für die Rekultivierung benötigten Bodenmaterials und als Umgriffsfläche zur Verfügung (siehe Abbildung oben).

Nach dem rechtsgültigen Waldentwicklungsplan für den Bezirk Gmunden (WEP) liegt die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. 51 mit der Wertzifferkombination 2 1 1. Dies trifft vor Ort zu und bedeutet, dass für die gegenständlichen Waldflächen ein erhöhtes öffentliches Interesse hinsichtlich der Schutzfunktion des Waldes vorliegt.

Die Waldausstattung der KG Mühlbachberg liegt nach Katasterstand 2021 bei 65,0 %, jene der Gemeinde Traunkirchen bei 48,9 %. Der Bezirk Gmunden weist eine Waldausstattung von 56,5 % auf.

Gutachten

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gemäß § 17 Abs. 3 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Mit der im Befund dargelegten mittleren Schutzfunktion (Wertzifferkombination 2) liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Das gegenständliche Ansuchen um die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung umfasst 959 m². Der Zweck ist die Errichtung und der Betrieb einer Seitenentnahme (Abbau von Schotter ausschließlich für den Eigenbedarf).

Aus forstfachlicher Sicht wird hierzu folgende Meinung vertreten: Aufgrund der Größe des Forstbetriebes, insbesondere aufgrund der Neuerrichtung einer Forststraße in rund 2 km Entfernung ist der Eigenbedarf von ca. 690 m³ Schotter gegeben. Ein öffentliches Interesse an der Erschließung des Waldes und der Wartung des Forststraßennetzes ist nachvollziehbar. Nachbarliche Waldbestände sind durch die Rodung nicht gefährdet. Es liegt auch bereits die wasserrechtliche Bewilligung vom 08.07.2025 vor. Aufgrund der Abbaufäche unter 500 m² ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung nicht nötig. Die Fläche soll nur befristet gerodet und sodann rekultiviert werden, womit der Verlust der Waldwirkungen nur vorübergehend ist. Die Rekultivierung sollte aus forstfachlicher Sicht ehestmöglich erfolgen. Die Bewilligung soll bis 2031 erteilt werden, wobei aufgrund der Pflanzungen im Herbst die Rekultivierung und Wiederbewaldung im Oktober abzuschließen ist.

Zusammenfassend bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung auf dem GSt. Nr. 388, alle KG Mühlbachberg, wenn die tieferstehenden Auflagen, Bedingungen und Fristen eingehalten werden:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen **zum Zweck der Errichtung und des Betriebs einer Seitenentnahme (Abbau von Schotter ausschließlich für den Eigenbedarf)** gebunden.
2. Die Lage der befristeten Rodung im Ausmaß von maximal 959 m² hat gemäß der eingereichten Unterlagen zu erfolgen.
3. Die Außengrenze der Rodungsfläche ist hierzu eindeutig und dauerhaft mit markierten Pflöcken zu vermarken.
4. Die Außengrenze der Abbaufäche (= 494 m²) ist ebenso eindeutig und dauerhaft mit markierten Pflöcken zu vermarken.
5. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck (die technische Rodungsmaßnahme) nicht bis spätestens 12 Monate nach Rechtskraft des Bescheides erfüllt wird.
6. Die Rodung ist bis zum **10.10.2031** zu befristen.
7. Der Schotterabbau ist auf die 494 m² große Abbaufäche zu begrenzen.
8. Der im Zuge des Abbaues anfallende Oberboden ist abschnittsweise abziehen, innerhalb der Rodungsfläche zwischenzulagern und im Zuge der Rekultivierung oberflächlich wieder aufzubringen. Auf diese Weise ist die gesamte wiederhergestellte Geländeoberfläche mit autochthonem Material abzudecken.
9. Die Endböschung ist standfest und in einem dem Untergrund entsprechenden Neigungswinkel herzustellen. Die Böschung ist zum bergseitigem Urgelände hin auszurunden. Die Böschung ist ungleichmäßig zu strukturieren; es sind Verflachungen/Stufen für Bepflanzungen vorzusehen.

10. Zur Vermeidung der Oberflächenerosion sind sämtliche Böschungsflächen unmittelbar nach deren Ausformung zu begrünen und zu bepflanzen.
11. Die endrekultivierte Grubensohle ist möglichst abflusslos auszubilden.
12. Spätestens bei Abschluss des geplanten Schotterabbaues oder mit Ablauf der Befristung ist die in Anspruch genommene Fläche projektgemäß zu rekultivieren und wiederzubewalden. Hierzu ist
 - a. der zwischengelagerte Oberboden wieder aufzubringen,
 - b. die Fläche mit forstfachlich einwandfreiem Pflanzgut von standortgerechten Baumarten (vorzugsweise Mehlbeere, Schlehe und Vogelbeere) mit einer Pflanzdichte von durchschnittlich 2500 Stk pro ha zu bepflanzen und
 - c. für die Sicherung der Kultur, die Nachbesserung von Pflanzenausfällen sowie die erforderlichen Wild- und Weideschutzmaßnahmen ist zu sorgen.
13. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden am angrenzenden forstlichen Bewuchs unterbleiben.
14. Das Lagern von jeglichem Material, sowie das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Bauhilfswegen in den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.
15. Die Fertigstellung der Flächenmarkierungen sowie Beginn und Ende der Rodungsmaßnahmen sind der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unaufgefordert und umgehend schriftlich bekannt zu geben.

DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan, 8/2 Stunden

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie

auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.